

Satzung
des
Fördervereins des Bachkreises Bergkamen e.V.

§ 1

(Name, Sitz und Zweck des Vereins)

1.

Der Verein führt den Namen "Förderverein des Bachkreises Bergkamen e.V.".

Er hat seinen Sitz in Bergkamen und ist im Vereinsregister eingetragen.

2.

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung des Jugendsinfonieorchesters des Städtischen Gymnasiums (Bachkreis Bergkamen), insbesondere durch die Gewährung von Zuschüssen für den Kauf von Musikinstrumenten und Noten sowie für das sinfonische Musizieren der Jugend und die Bezuschussung der Orchesterreisen.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Zuwendungen aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen, sowie den persönlichen Einsatz und Öffentlichkeitsarbeit durch die Vereinsmitglieder für die Zwecke des geförderten Orchesters.

§ 2

(Gemeinnützigkeit)

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen. Vereinsämter sich ehrenamtlich auszuüben.

3.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

(Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten)

1.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie eine Personengesellschaft werden, die den Bachkreis Bergkamen fördern will.

2.

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.

3.

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- a) das aktive und passive Wahlrecht;
- b) das Stimmrecht und das Recht der Antragstellung auf den Mitgliederversammlungen.

Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

4.

Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Beiträge pünktlich zu bezahlen und zur Verwirklichung der Ziele des Vereins beizutragen.

§ 4

(Erlöschen der Mitgliedschaft)

1.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

2.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur bis zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.

3.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied

- a) einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;
- b) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
- c) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Der Ausschluss nach Ziffer 3. a) ist mit Beschlussfassung wirksam.

Bei einem Ausschluss nach Ziffer 3. b) und Ziffer 3. c) ist vor der Beschlussfassung dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 5

(Geschäftsjahr und Mitgliedsbeiträge)

1.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2.

Die Mitglieder leisten einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag, der in den ersten drei Monaten des jeweiligen Kalenderjahres bzw. innerhalb eines Monats nach der Beitrittserklärung zu entrichten ist.

3.

Für das Jahr des Vereinsbeitritts und der Beendigung der Mitgliedschaft ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.

§ 6

(Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

Für besondere Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden.

§ 7

(Vorstand)

1.

Der erweiterte, geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, aus zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und zwei Schatzmeistern.

2.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden jeweils einzeln vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

3.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.

4.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere also

- a) Vorbereitung und Durchführung von Fördermaßnahmen für den Bachkreis;
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen;
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes.

5.

Der 1. Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung einer der Stellvertreter, beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung und erstattet dieser den Jahresbericht.

Der Schriftführer führt die Korrespondenz.

Der 1. Schatzmeister verwaltet die Barkasse des Vereins, fertigt die Steuererklärung und legt der ordentlichen Mitgliederversammlung die Jahresrechnung vor.

Der 2. Schatzmeister ist zuständig für den Einzug der Mitgliedsbeiträge und für das Mitgliederbestandswesen.

Die Führung der Vereinskonten und elektronische Überweisungen sind von beiden Schatzmeistern gemeinsam vorzunehmen.

Beide Schatzmeister sind zur gegenseitigen Vertretung berechtigt.

6.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per e-Mail mit einer Frist von einer Woche einzuberufen sind. Er ist beschlussfähig wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 8

(Beirat)

1.

Der Beirat setzt sich aus 6 Beisitzern zusammen, und zwar aus

- a) drei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern;
- b) dem Leiter des Jugendsinfonieorchesters;
- c) zwei vom Jugendsinfonieorchester aus ihren Reihen gewählten aktiven Mitgliedern.

2.

Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben und berät ihn bei der Verwendung der Vereinsmittel.

§ 9

(Mitgliederversammlung)

1.

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

2.

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt. Sie soll in der ersten Hälfte des Kalenderjahres durchgeführt werden.

3.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
- b) Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer;
- d) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge;
- e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand.
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g) Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen für die Förderpolitik des Vereins.

4.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit und auf Mitgliederversammlungen stimmberechtigt.

5.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag.

Mitglieder, die ihre e-Mail-Anschrift zum Zwecke der Vereinskorrespondenz hinterlegt haben, können auch auf elektronischem Weg zur Mitgliederversammlung eingeladen werden.

6.

Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

7.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 21 Tagen einzuberufen, wenn

- a) der Vorstand dies beschließt oder
- b) 20 Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich beantragen.

8.

Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten zwingend vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.

9.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

(Kassenprüfung)

1.

Die Kasse des Vereins soll in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft werden. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

2.

Von den von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern scheidet jeweils in jedem Kalenderjahr ein Prüfer aus. Für den Ausgeschiedenen findet auf der jährlichen Mitgliederversammlung eine Neuwahl statt, so dass jeder Kassenprüfer zwei Jahre im Amt bleibt. Eine Wiederwahl unmittelbar nach Ablauf einer zweijährigen Amtszeit als Kassenprüfer ist nicht möglich.

§ 11

(Satzungsänderungen, Vermögensanfall bei Auflösung)

1.

Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung auch inhaltlich bekannt gemacht werden. Für eine Satzungsänderung, auch für eine Änderung des Zweckes des Vereins, ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2.

Jede beabsichtigte Änderung des Vereinszwecks ist dem zuständigen Finanzamt vorher zur Prüfung der Unbedenklichkeit anzuzeigen.

3.

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Für diesen Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins darf nur erfolgen, wenn der Vorstand dies mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder beschlossen hat oder wenn die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu diesem Zweck mit der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern des Vereins schriftlich gefordert wurde.

4.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Zweckes des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an das Städtische Gymnasium der Stadt Bergkamen zum Zwecke der Förderung der Musik an der Schule.. Das Vermögen ist von der übernehmenden Körperschaft ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 12

(Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 17.Juni 2024 beschlossen

Urfassung der Satzung 20.Mai 1980

1.Änderung 02.April 2009

2.Änderung 30. April 2015

3.Änderung 17.Juni 2024